

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 43/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Judith S., H.-str. 27 a, K. B./D.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

g e g e n

**Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, Ka.-F.-Straße 9, M.,**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

am 19. September 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Dezember 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht legt den Prozeßvergleich vom 22. August 1973 dahin aus, daß damit auch künftige Rentenansprüche der Klägerin wegen Verschlimmerung ihres Verfolgungsleidens abgegolten sein sollten. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Grundsätzlich kann das Revisionsgericht die tatrichterliche Auslegung eines Vertrages nur insoweit überprüfen, als es um die Frage geht, ob das Berufungsgericht bei der Auslegung Rechtsätze verletzt hat (§§ 549, 550 ZPO). Das ist dann der Fall, wenn die Auslegung mit dem Wortlaut des Vertrages

9

oder mit den Denkgesetzen unvereinbar ist, anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt sind oder wesentlicher Auslegungstoff außer acht gelassen ist (BGH Urt. v. 30. November 1977 - VIII ZR 69/76, WM 1978, 266 mw.N.). Das ist hier nicht der Fall. Die Auslegung des Prozeßvergleichs durch das Berufungsgericht ist möglich und bietet sich bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt und dem Wortlaut sogar an. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, weist gerade die besondere Regelung des Heilverfahrensanspruchs darauf hin, daß durch den Vergleich in Übrigen die daneben geltend gemachten Ansprüche, also insbesondere auch der Rentenanspruch, abschließend abgegolten werden sollten. Da eine Verschlimmerung des als verfolgungsbedingt anerkannten Wirbelsäulenleidens durchaus in Betracht kam, was auch der Klägerin bekannt war, lag es nahe, mit der allgemeinen Abgeltungsklausel, die sonst keine Ausnahme regelte, auch künftige Verschlimmerungen dieses Leidens zu erfassen. Insoweit weicht das Berufungsurteil nicht von BGH Rzw 1978, 142 Nr. 14 ab, sondern wendet dieses Urteil auf den vorliegenden Fall zutreffend an.

Fuchs

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)